

Gemeinde: OTTENHOFEN, Lkr. Erding

Bebauungsplan: 1. Änderung des Bebauungsplanes

OTTENHOFEN - WEST II

Plandatum: 9.11.1989

Die Gemeinde Ottenhofen erläßt auf Grund der §§ 1,2,3,4,8 ff Bau-  
gesetzbuch(BauGB), Art. 91 BayBO, Art. 23 GO diesen Bebauungsplan  
als

S a t z u n g :

Mit dieser Satzung wird der Bebauungsplan "Ottenhofen West II "  
i.d.Fassung vom 20.10.1988 geändert.

Festsetzungen:

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes  
Ottenhofen West II werden erweitert:

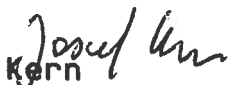
Punkt B 10 wird mit c) folgendermaßen ergänzt:

Garagen dürfen ausnahmsweise die seitlichen Baugrenzen um maximal  
1,50 m überschreiten, wenn die Grundlinien des Bebauungsplanes  
(offene Bauweise, Einzelhäuser) nicht beeinträchtigt werden.

Die Abstandsflächenregelungen nach der Bayerischen Bauordnung  
bleiben von dieser Änderung unberührt.

Gemeinde Ottenhofen:

Oberneuching, den 16.11.1989



Kern  
1. Bürgermeister

Begründung:

Bei der Planung der Objekte für das Baugebiet West II hat sich gezeigt, daß die Baugrenzen insbesondere bezüglich der Garagen sehr knapp bemessen sind. Es ist deshalb nicht möglich, soweit es die Grundstückszuschnitte zulassen, Doppelgaragen oder Garagen mit zusätzlicher Nutzfläche zu erstellen.

Andererseits ist es sinnvoll, zusätzliche Garagenplätze und sonstige Stauräume auf den Grundstücken zu schaffen, soweit hier nicht der Grundgedanke des Bebauungsplanes beeinträchtigt wird.

Die Gemeinde hat sich deshalb entschlossen, die Baugrenzen für die Garagen auf diesem Wege zu erweitern.

Verfahrensvermerke:

1. Der Beschluß für die 1. Änderung des Bebauungsplanes West II wurde vom Gemeinderat Ottenhofen am 10.8.1989 gefaßt( § 2 Absatz 1 Satz 1 BauGB).

Oberneuching, den 16. NOV. 1989

.. *Josef Kern* .....  
Kern, 1. Bürgermeister

2. Den von der Bebauungsplan - Änderung betroffenen Grundstückseigentümern und Trägern öffentlicher Belange wurde vom 29.8.89 bis 1.10.89 Gelegenheit zur Stellungnahme über die Änderung in der Fassung vom 17.8.1989 gegeben (§ 13 Abs. 1 Satz 1,2 BauGB).

Oberneuching, den 16. NOV. 1989

.. *Josef Kern* .....  
Kern, 1. Bürgermeister

3. Die Beteiligten haben der Änderung nicht widersprochen; einer Genehmigung oder Anzeige bedarf es damit nicht( § 13 Absatz 1 Satz 3 BauGB).

Oberneuching, den 16. NOV. 1989

.. *Josef Kern* .....  
Kern, 1. Bürgermeister

4. Der Satzungsbeschluß zur Änderung wurde am 9.11.1989 vom Gemeinderat Ottenhofen gefaßt und am 24.11.1989 ortsüblich bekanntgemacht. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Änderung hingewiesen. Mit der Bekanntgabe trat die Änderung in Kraft.

Oberneuching, den 27. NOV. 1989

.. *Josef Kern* .....  
Kern, 1. Bürgermeister